

LA.VIII/1

|  |
|--|
| Kanzlei des Landes<br>von Niederösterreich |
| Eing. 21. JULI 1964                        |
| zu Zl.: 627 Schul-Verh.                    |

Betrifft: Nö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz.

H o h e r   L a n d t a g !

Im Rahmen der Schulgesetzgebung des Bundes im Jahre 1962 wurde, dem bisherigen Rechtszustand folgend, die Regelung der Behördenzuständigkeit für die **Ausübung** der Diensthoheit über die Landeslehrer dem Landesgesetzgeber überlassen. Während der Bund durch die Schaffung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 das materielle Dienstrecht für die Landeslehrer regelt, soll nunmehr durch diese Vorlage bestimmt werden, welche Behörden zur Vollziehung des Lehrerdienstrechts kompetent sind.

Der Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte.

Abschnitt I erklärt ausdrücklich, daß es sich nur um die Regelung der Diensthoheit für die Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen handelt.

Der Abschnitt II regelt die Zuständigkeit der Landesregierung, der Landeslehrerkommissionen und der Schulbehörden des Bundes. In Anlehnung an die bisherige Lehrerernennungsform, jedoch verstärkt durch das Entscheidungsrecht, werden für die Ernennung auf einen anderen Dienstposten und für die Verleihung von schulfesten Stellen Landeslehrerkommissionen gebildet und zwar eine für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und eine zweite für die berufsbildenden Pflichtschulen. Die Subsidiärkompetenz wird dem Landesschulrat übertragen.

Im § 7 wird der Instanzenzug grundsätzlich so geregelt, daß die Landesregierung oberste Instanz ist, sowohl für die Entscheidung des Landesschulrates in dienstrechtlichen Belangen als auch für Entscheidungen der Landeslehrerkommissionen.

Der Abschnitt III regelt die Zusammensetzung der Landeslehrerkommissionen, für deren Zusammensetzung die Landtagsausschüsse und das Parteienverhältnis im Landtag Vorbild und Grundlage sind.

Der Abschnitt IV überträgt so wie bisher die Dienstbeschreibung eigenen Kommissionen, in denen die Lehrervertreter die Mehrheit bilden.

Abschnitt V überträgt die Vollziehung in Disziplinarangelegenheiten Disziplinarkommissionen, in denen wieder die Lehrervertreter die Mehrzahl der Mitglieder stellen.

§ 21 bestimmt ausdrücklich, daß die Vertreter der Landeslehrer in den Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind und trifft für das Wahlverfahren und die Wahlkommissionen grundsätzliche Vorschriften.

Im Abschnitt VII wird das Recht der Mitwirkung der gewählten Personalvertretungen normiert und als Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes der 1. Oktober 1964 festgesetzt.

Durch das neue Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz soll für die Landeslehrer Niederösterreichs der Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen das materielle Dienstrecht der Lehrer vollzogen werden soll.